

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene Wintersemester 2022/2023

Sachverhalt

Nutzer N mietet Anfang 2022 für 80 € monatlich einen eScooter im Direktvertrieb von Anbieter A, der sich auf den gewerblichen Vertrieb von eScootern und Navigationsgeräten spezialisiert hat. N kauft bei A zusätzlich für 150 € Einmalzahlung ein Navigationsgerät (Navi), das eigenständig nutzbar ist, u.a. aber auch an den Scootern des A angebracht werden kann. Beide Geräte will N zu privaten Zwecken nutzen. Die Geräte sind beide über eine SIM-Karte mit dem mobilen Internet vernetzt, funktionieren aber sonst unterschiedlich. Der Scooter ist zwar dauerhaft mit dem Cloud-Server von A verbunden, kann aber auch ohne eine Verbindung genutzt werden, beispielweise wenn die Verbindung wegen schlechten Empfangs temporär ausfällt. An der im Gerät integrierten Software hat A dauerhaft Administratorenrechte, über die er Softwareupdates selbstständig aufspielt. Er kann diese technischen Zugriffsrechte jedoch auch nutzen, um die im Gerät integrierte Betriebssoftware zu löschen und so die Funktionsfähigkeit des Scooters dauerhaft zu sperren.

Anders als der Scooter kann die Navigationsfunktion des Navis nur genutzt werden, solange ein Zugriff auf den Cloud-Server des A besteht. Setzt A den Cloud-Zugang aus, was technisch durch sog. Blacklisting (Aufnehmen der Geräte-ID auf eine Sperrliste) leicht möglich ist, ist auch die Navigationsfunktion nicht mehr nutzbar. Neben der Navigationsfunktion kann man über das Navi auch Audio-Dateien über integrierte Lautsprecher oder eigene Bluetooth-Kopfhörer wiedergeben. Dies ist einerseits mittels Streaming möglich, andererseits kann man auch Lieder auf dem Gerät speichern. Für das Streaming ist eine konstante Verbindung zum Cloud-Server des A erforderlich. Die heruntergeladenen Lieder kann man an sich auch offline anhören. Allerdings ist in der Betriebssoftware des Navis eine Bedingung (if/else-Anweisung) einprogrammiert: Das Gerät fährt nur vollständig hoch, wenn zu Beginn jedes Hochfahrens kurz eine Verbindung zum Cloud-Server des A hergestellt wird. Kann eine Verbindung nicht hergestellt werden, so bricht der Hochfahrvorgang ab, ohne dass es dabei jedoch zu einer Änderung der im Gerät integrierten Software kommt. Durch die Verweigerung des Cloud-Zugangs kann A auf diesem Wege auch die offline Nutzung des Navis (Wiedergabe der gespeicherten Audio-Dateien) verhindern.

Zunächst war N die Sperrmöglichkeit des Scooters nicht bewusst. Nachdem er jedoch eine Dokumentation über solche Fälle einer Funktionssperre gesehen hat, wird N hellhörig und schaut sich auf der Webseite des A genauer um. Bei den Angaben zu den technischen Spezifika im Rahmen der Produktbeschreibung des Scooters entdeckt N einen Hinweis auf die Administratorenrechte und die Sperrfunktion, in dem A erläutert, dass eine Sperrung unter anderem möglich sei im Fall einer (aus Sicherheitsgründen generell verbotenen) Weitergabe des Geräts, seines Diebstahls oder bei der Entdeckung von Sicherheitslücken in der IT-Infrastruktur. N ist empört und meldet sich erbost bei A. Der Scooter sei aufgrund der andauernden Administratorenrechte und der Sperrmöglichkeit doch offensichtlich defekt. Solange A ihn nicht repariere, werde N seine Zahlungen aussetzen. A weist darauf hin, dass

eine spezifische Änderung nur bezüglich Ns Scooters nicht möglich sei. Und auch generell wolle man an der Sperrmöglichkeit und den Administratorenrechten festhalten.

N lässt seiner Drohung Taten folgen und setzt die Zahlungen aus. Da er über die Reaktion des A jedoch sehr verärgert ist, will er den Scooter nicht mehr nutzen. Er gibt den Scooter daher seiner Verwandten V, behält das Navi jedoch für sich und nutzt es im Auto. N weist V darauf hin, dass der Scooter nur gemietet sei, nicht jedoch darauf, dass N die Zahlungen länger ausgesetzt hat. Erst deutlich später und nachdem N schon vier Monatsraten hat verstreichen lassen, erfährt V von dem Zahlungsausfall. Sie überweist – unter Angabe der Kundennummer des N – am 8.7.2022 um 21:00 Uhr per Sofortüberweisung die ausstehenden Mietraten auf das Konto des A.

Zu diesem Zeitpunkt hatte A jedoch schon genug von dem Verhalten des N und hatte dem N eine Kündigung zugesendet, die diesem am 8.7.2022 gegen 10:00 Uhr in den Briefkasten geworfen wurde. N leert seinen Briefkasten erst wieder am Folgetag und nimmt die Kündigung daher erst am 9.7.2022 zur Kenntnis. Da A von der Weitergabe an V nichts weiß, fordert er von N die Rückgabe des Scooters, die N jedoch ohne Erklärungen brüsk verweigert.

1) Kann A von N die Herausgabe des Scooters verlangen?

Als N die Herausgabe des Scooters verweigert, nutzt A seine Zugriffsrechte auf die im Scooter integrierte Software und löscht diese, wodurch der Scooter unbrauchbar wird. Zudem sperrt A den Zugang des Navis des N auf den Cloud-Server von A, wodurch auch dieses Gerät nicht mehr nutzbar ist. V und N wollen sich dagegen wehren.

2) Kann V von A das Freischalten des Scooters verlangen?

3) Kann N von A das Freischalten des Navis verlangen?

Bearbeitungshinweise:

Es sind alle in Betracht kommenden, vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche zu prüfen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich.

Abgabe:

Die Abgabe erfolgt nur digital – als eine .pdf-Datei – über Moodle (Kurslink: <https://moodle2.uni-leipzig.de/mod/assign/view.php?id=1895250>) bis zum 9.10.2022 23:59 Uhr. Arbeiten, die nicht fristgerecht eingereicht werden, werden nicht korrigiert. Planen Sie daher ausreichend zeitlichen Spielraum für technische Probleme ein.

Formalia:

Die reine Bearbeitung (einschließlich Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) darf 28 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. Folgende Formatierungsvorgaben sind einzuhalten: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 (Text) und 10 (Fußnoten), Zeilenabstand von 1,5 (Text) und 1,0 (Fußnoten), normaler Zeichenabstand (d.h. Skalierung von 100 %), einheitliche Zitierweise, Seitenrand links, oben und unten 1,5 cm, rechts 6 cm.

Dem Gutachten ist der Sachverhalt, eine Gliederung sowie ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Die Arbeit ist mit einem Deckblatt zu versehen, auf dem Ihr Name, Ihre Matrikelnummer, Ihre Semesterzahl (bezogen auf das Wintersemester 2022/2023) sowie der Titel der Veranstaltung anzugeben sind. Der Arbeit ist eine Selbstständigkeitserklärung in Schriftform beizufügen.